

Der Verteidiger hat das Wort.....

Von

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg

Aus der interessanten und merkwürdigen Praxis des Anwalts, in die der Laie selten Einblick erhält, berichtet hier einer der bekanntesten Strafrechtsverteidiger Deutschlands. Wir beginnen heute mit dem ersten Teil dieser außergewöhnlichen Veröffentlichung, der zweite folgt im nächsten Heft des „Uhu“.

Überall, wo es ein Spezialistentum gibt, beruht es in der Regel auf einer spezialistischen Ausbildung des „Spezialisten“. Der Mediziner, der Spezialarzt oder, wie man neuerdings lieber zu sagen pflegt, Facharzt werden will, findet in der Klinik eines gesuchten Fachmannes seine spezialistische Ausbildung. Er sieht und hört, wie der einzelne Fall zu diagnostizieren, zu behandeln ist. Und was er nicht gesehen, nicht gehört hat, das kann er in umfangreichen, durch bildliche Darstellungen belebten wissenschaftlichen Werken nach-

lesen. Für den Juristen, der sich dem Spezialberuf des Verteidigers zuwenden möchte, fehlt das ganz oder so gut wie ganz. Wie man Verteidiger wird, und wie man advokatorisch den einzelnen Straffall zu behandeln hat, darüber ist noch nie ein Buch geschrieben worden und darüber wird auch nie ein Buch geschrieben werden. Denn Verteidigen ist keine Wissenschaft, sondern eine Kunst. Eine Kunst, in der man vieles ablernen kann, die sich aber nicht erlernen läßt. Deshalb gibt es auch keine Kliniken, in denen junge Verteidiger herangebildet

we
Wi
ner
haf
sein
gen
sow
hau
lass
viel
Klin
Abe
dem
die..
näch
rein
Aug
Geric
führt
nur e
gabte
nen,
ist r
wenig
einen
bei d
mit d
strafre
tikus
wiede
Prakti
stiker
peut
juristi
stik u
sind n
wie m
pie. D
aus de
lung. v
Verdad
vorliege
man kö
dann ar
vor, daß
Vielleid
ob er
könne.
Schwind
wieder t
wieder t

werden können. Wie ein „erfahrener“, ein „gewissenhafter“ Verteidiger seine Verteidigungen „vorbereitet“ — soweit sie sich überhaupt „vorbereiten“ lassen, das läßt sich vielleicht in der „Verteidiger-Klinik“ erlernen. Aber schon von dem, wie er nun die „Operation“, zunächst einmal das rein Äußere ins Auge gefaßt, im Gerichtssaal durchführt, davon wird nur ein wirklich Begabter etwas lernen, und auch das ist meist herzlich wenig. Bleiben wir einen Augenblick bei dem Vergleich mit dem Arzt. Der strafrechtliche Praktiker muß ebenso wieder medizinische Praktiker, Diagnostiker und Therapeut sein. Aber juristische Diagnostik und Therapie sind nicht dasselbe

wie medizinische Diagnostik und Therapie. Der Arzt stellt die Symptome fest, aus denen sich oft die sichere Feststellung, vielleicht ebensooft auch nur der Verdacht, daß eine bestimmte Krankheit vorliege, für ihn ergibt. Er mediziniert, man könnte auch sagen experimentiert, dann an dem Kranken. Und es kommt vor, daß der Kranke wieder gesund wird. Vielleicht tut der Arzt auch nur so, als ob er den Kranken gesund machen könne. Er braucht deshalb noch kein Schwindler zu sein. Denn der Glaube, wieder gesund zu sein oder jedenfalls wieder gesund zu werden, ist ja auch



Phot. Bieber

Dr. Max Alsberg,
einer der angesehensten deutschen Verteidiger

schon etwas wert. Die Natur tut ihr übriges. Der letzte Arzt hat den Kranken wieder gesund gemacht. Das ist nun alles im Gerichtssaal anders als im Krankensaal. Der Verteidiger, der dem Rechtskranken helfen will, soll nicht feststellen, was ihm fehlt, sondern was ihm nicht fehlt. Der Staatsanwalt, der den Kranken bei lebendigem Leibe seziert, spricht zu dem Gerichtshof: „Hier sehen Sie die untrüglichen Symptome des Betruges.“ Und der Verteidiger muß ihm erwidern: „Der Staatsanwalt hat falsch seziert“ oder: „Was er Ihnen demonstriert hat, das hat mit Betrug nichts zu tun.“ Vielleicht muß er auch sagen: „Nicht der Mann auf der Anklagebank ist krank, sondern der Mann auf der Zeugenbank.“ Und was nun die Therapie angeht, so wird sie vom Verteidiger höchstens insofern angewandt, als er es vermag, die Krankheitssymptome zu „bereden“ und dadurch schwinden zu lassen. Der letzte Therapeut ist der Richter, der das verletzte Rechtsgefühl heilen soll, und der nach der neueren Theorie zugleich den Übeltäter seelisch gesunden lassen soll. Also: die Aufgaben des Verteidigers sind ganz andere als die des Spezialarztes. Und darin liegt schon, weshalb sich die Spezialität eines Verteidigers nicht ebenso erlernen läßt wie zum Beispiel

ch dem
wenden
gut wie
rd, und
inzelnen
rüber ist
worden
Buch ge-
digen ist
e Kunst.
ablernen
nen läßt.
iniken, in
ungebildet

die eines Ohrenarztes. So kommt es, daß sehr häufig dem Angeklagten ein „Verteidiger“ zur Seite steht, der gar kein Verteidiger ist. Jeder, der die kleine und danach einige Jahre später die große Staatsprüfung bestanden hat, kann Rechtsanwalt werden; er muß dann vor jedem deutschen Gericht, dem Reichsgericht einschließlich, als Verteidiger zugelassen werden. Nicht wenige von denen, die die Klippen der Examina glücklich umschiffen haben, haben sich aber um das Strafrecht, vom Strafprozeß nicht zu reden, so gut wie gar nicht gekümmert. Schon mancher hat gute Noten in beiden Examen bekommen und dabei sein strafrechtliches Wissen ausschließlich aus einem geistesarmen kleinen Kompendium geschöpft. Aber mag es im Einzelfall auch anders sein, — selbst allerbeste Kenntnis der strafrechtlichen Lehren hat noch niemanden zum Kriminalisten, geschweige denn zum Verteidiger gemacht. Die Rechtslehrer der deutschen Hochschulen sind auf Grund einer besonderen Vorschrift der Strafprozeßordnung ausdrücklich legitimiert, als Verteidiger aufzutreten. Aber der Ruf zu dieser Tätigkeit ergeht so selten an sie, daß nur wenige Rechtslehrer bisher in die Lage gekommen sind, am Verteidigertisch zu erscheinen. Das hat seine guten Gründe. Gewiß spielt auch im Strafgerichtssaal die Jurisprudenz eine große Rolle, und zwar eine größere, als die meisten ahnen. Aber die Aufgaben der praktischen Jurisprudenz sind andere als die der theoretischen Jurisprudenz. Der Professor spintisiert darüber, wie die einzelnen Merkmale eines Deliktstatbestandes, zum Beispiel des Betruges, am klarsten zu umschreiben sind, ob es sich bei dem Vermögensschaden, den der Betrogene erleiden muß, um einen Schaden im nationalökonomischen oder juristischen Sinne handelt. Der Praktiker geht von dem Standpunkt aus, der für die Gerichte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt ist, und sucht an Hand

des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Momente aufzuspüren, die den Schaden, den der angeblich Betrogene erlitten haben soll, als rechtlich bedeutungslos erscheinen lassen. Sein Denken bewegt sich in ganz anderem Gleise als das des reinen Theoretikers. Seine Aufgabe ist keineswegs in erster Linie die, das Gesetz auszulegen — die Auslegung steht meist für den Richter durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts fest —, sondern während der Beweisaufnahme und sodann in dem Plädoyer das durchzuführen und zur Geltung zu bringen, worauf es rechtlich ankommt. Es gibt Plädoyers, in denen kein Paragraph, keine höchstrichterliche Entscheidung zitiert, kaum ein rechtlicher Begriff erörtert ist, und die doch ganz von juristischem Geist erfüllt sind. Weil in ihnen das herausgearbeitet ist, wovon die Entscheidung abhängt. Die Beherrschung der Rechtsmaterie ist es zudem keineswegs allein, was die Leistung des Verteidigers ausmacht. Er muß nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in ihren Hilfswissenschaften, vor allem der Kriminaltechnik, der Kriminalpsychologie, der gerichtlichen Medizin, speziell der Psychiatrie, Bescheid wissen. Nicht in dem Sinne, daß ihm jede Einzelfrage vertraut sein müßte. Aber er muß die Probleme kennen und wissen, wie er sie für den Einzelfall, meist unter Zuziehung von Sachverständigen, nutzbar machen kann. In einem meiner ersten Mordprozesse verteidigte sich mein Klient damit, daß er seine Geliebte auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet habe. Die Psychologie des Selbstmordes spielte deshalb hier eine entscheidende Rolle. Die von der Staatsanwaltschaft geladenen Sachverständigen lehnten die Möglichkeit eines Selbstmordes ab. Meine Aufgabe war es, an Hand der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Untersuchungen des Tübinger Psychiaters Gaupp, Vorgänge aus dem Leben der Getöteten nachzuweisen, die eine selbstmörderische Absicht wahr-

sc
Be
pr
lic
fa
W.
in
be
da
bet
öff
hat
gra
Kin
sud
eine
und
dur
hätt
Präz
Dies
dem
tener
mach
ten i
Denn
nur
seiner
nicht
konnt
geöffn
Viel
herrsd
ist für
die Ps
Psycho
Mensch
Diese l
in der
ßen Pr
lag Ge
ausgesp
schaftlic
Univers
Intuitiv
kenntni
nie ein
oder ha
kann au
schen G

scheinlich machten. Oder ein anderes Beispiel: In dem bekannten Sittlichkeitsprozeß Dr. Riedel hatte die jugendliche Hauptbelastungszeugin im Vorverfahren eine genaue Beschreibung des Wohnzimmers des Angeklagten gegeben, in dem angeblich das Verbrechen an ihr begangen war. Dr. Riedel behauptete dagegen, daß das Kind nie das Zimmer betreten habe und nur durch die geöffnete Tür einen Blick hineingeworfen haben könne. Ich ließ das Zimmer photographieren und die Merkfähigkeit des Kindes durch Sachverständige untersuchen. Sie stellten übereinstimmend eine hypernormale Merkfähigkeit fest und bekundeten, daß das Kind, das sie durch verschiedene Zimmer geführt hätten, jeden Gegenstand mit absoluter Präzision nachträglich beschrieben habe. Diese Feststellung in Verbindung mit dem durch die Photographie festgehaltenen tatsächlichen Bestand des Zimmers machte die Darstellung des Angeklagten im höchsten Maße wahrscheinlich. Denn das Kind hatte, wie sich ergab, nur diejenigen Teile des Zimmers bei seiner Vernehmung im Vorverfahren nicht beschrieben, die man nicht sehen konnte, wenn man lediglich durch die geöffnete Tür in das Zimmer sah.

Viel wichtiger aber noch als die Beherrschung der genannten Wissenszweige ist für den Verteidiger die Fähigkeit, die Psychologie des täglichen Lebens, die Psychologie der Menschenkenntnis und des Menschenverständnisses zu handhaben. Diese Psychologie hat, worüber ich mich in der Vorrede zu Henri-Roberts „Großen Prozessen der Weltgeschichte“ (Verlag Georg Stilke, Berlin 1928) eingehend ausgesprochen habe, mit der wissenschaftlichen Psychologie, wie sie auf den Universitäten gelehrt wird, nichts zu tun: Intuitives Verständnis und Menschenkenntnis sind kein Lehrfach und können nie ein Lehrfach werden. Man hat sie oder hat sie nicht. Wer sie nicht hat, kann auf allen möglichen, auch juristischen Gebieten Vorzügliches leisten, nur

nicht als Verteidiger. Der Verteidiger muß ein Fingerspitzengefühl dafür haben, ob das, was ein Zeuge vorträgt, richtig ist oder nicht. Ob das, was der Zeuge gesehen oder gehört haben will, der Wirklichkeit entspricht oder nur ein Phantasiegebilde ist. Er muß durchfühlen, warum der Zeuge einmal so, das andere Mal anders ausgesagt hat. Ich kann es an einem Fall erläutern, den ich gerade in den letzten Wochen erlebt habe. In einem Meineidsprozeß, in dem es sich darum handelte, daß der Angeklagte der Wahrheit zuwider intime Beziehungen zu einer Dame abgeschworen haben sollte, trat ein Zeuge auf, der bei seiner ersten Vernehmung im Vorverfahren bekundet hatte, daß er beide Personen im Wald auf einer Bank in einer nicht mißzuverstehenden Umschlingung beobachtet hätte. Er sei, so bekundete er weiter, ihnen nachgegangen, habe noch einen Waldarbeiter auf das Paar aufmerksam gemacht, der ihnen gefolgt sei und in dem Wohnhause des Herrn von der betreffenden Dame sich ein Almosen habe schenken lassen. Durch diese Details sollte die Identität der in Frage stehenden Personen nachgewiesen werden. Bei einer späteren Vernehmung hatte der Zeuge den von ihm angeblich beobachteten Vorfall ins frische Grün verlegt und erklärt, daß die Erzählung von dem Waldarbeiter hinzugedichtet sei, angeblich, weil er so erwartet habe, als Zeuge aus der Angelegenheit herausbleiben zu können. In Wirklichkeit bewies schon diese Abänderung, daß es sich offenbar um eine freie Erfindung des Zeugen gehandelt hatte. Eine Bank stand an der von ihm beschriebenen Stelle überhaupt nicht. Deshalb mußte der Ort der Tat anders als früher dargestellt werden. Der Waldarbeiter mußte aus der Erzählung eliminiert werden, weil, wenn dieser Arbeiter existierte, er als Zeuge hätte namhaft gemacht werden können. Solche Momente, die an sich Kleinigkeiten sind, darf ein Verteidiger nicht übersehen. Ob ihm das gelingt, hängt davon ab, ob

er sich in die einzelne Situation, vor allem aber in die Gedankenwelt der beteiligten Personen blitzschnell hinein-denken kann. Nur dann ist es ihm auch möglich, wichtige Fragen zu stellen und überflüssige und deshalb häufig schädliche Fragen zu unterlassen.

Die Befragung der Zeugen und Sachverständigen ist überhaupt eines der schwierigsten und heikelsten Probleme. Es gibt Verteidiger, die die Weisheit verkünden: man sollte einen dem Angeklagten übelwollenden Belastungszeugen nie befragen, sondern umgekehrt darauf bedacht sein, daß er möglichst bald vom Zeugentisch wieder verschwinde. Das kann in einem Falle richtig sein, in einem andern Falle aber grundverkehrt. Wenn ein Belastungszeuge einen einfachen Vorgang, an dem er anscheinend völlig unbeteteiligt war, mit absoluter Bestimmtheit bekundet, dann ist es allerdings in der Regel höchst bedenklich, den Zeugen mit Fragen zu bestürmen, die, wenn auch mit variierenden Wendungen, den einen gleichbleibenden Inhalt haben, ob der Zeuge das nun wirklich gesehen habe, was von ihm ausgesagt sei. Hier können höchstens Fragen am Platze sein, durch die klargelegt wird, was die Anwesenheit des Zeugen bei dem Vorfall herbeigeführt hat, ob es wirklich ein Zufall war oder ob ihn ein bestimmtes Interesse dorthin führte, welches sein Standort war usw., kurz: Fragen, die es ermöglichen, die Exaktheit und Unbefangtheit der Beobachtung des Zeugen unter eine kritische Lupe zu nehmen. In andern Fällen, in denen es sich um kompliziertere Vorgänge handelt, wird es dagegen oft sehr darauf ankommen, alles das zu erfragen, was die innere Wahrscheinlichkeit der Darstellung des Zeugen in das richtige Licht setzen kann. Das gilt besonders für Fälle, in denen die Beurteilung des Tatbestandes wesentlich davon abhängt, ob der Zeuge tatsächlich die von ihm behauptete Auffassung gehabt hat, ob er z. B. wirklich durch die Erklärungen des Angeklagten getäuscht oder genötigt worden ist. Der

Verteidiger muß hier alles zu erfragen suchen, was er nötig hat, um bewerten zu können, ob ein Mensch sich mutmaßlich in einer Situation, wie sie von dem Zeugen dargestellt ist, so benimmt, wie es der Zeuge behauptet. Die Kunst der Befragung muß hier dabei darin bestehen, den Zeugen nicht erkennen zu lassen, wohin die Reise geht. Denn nur auf diese Weise kann er erwarten, auch von einem böswilligen Zeugen Antworten zu bekommen, die die Darstellung, die dieser Zeuge gegeben hat, innerlich unwahrscheinlich machen. Ein solches Resultat kann natürlich nicht nur durch Fragen erzielt werden. Es gibt Fälle, wo die Korrespondenz, die zwischen den Beteiligten gewechselt ist, zwingend zu dem Schluß führt, daß die Dinge sich nicht so abgespielt haben können, wie sie der Zeuge schildert, daß vor allem nicht die Motive oder Absichten, die behauptet sind, vorherrschend gewesen sein können.

Die wichtigste Aufgabe, die der Verteidiger in der Hauptverhandlung zu erfüllen hat, ist sein Schlußvortrag, das sogenannte Plädoyer. Wie es gestaltet sein muß, darüber läßt sich vieles sagen. Aber dafür ist hier nicht der Ort. Sicherlich gibt es Fälle, wo vor dem Plädoyer schon der Sieg errungen ist und dies auch der Staatsanwalt einsieht, der womöglich selbst den Antrag auf Freisprechung stellt. Zähe Unterminierarbeit während der Hauptverhandlung kann die Anklage so zu Fall gebracht haben, daß sie in dem Augenblick, in dem der Vorsitzende dem Verteidiger zum Plädoyer das Wort erteilt, bereits wie ein Trümmerhaufen vor aller Augen liegt. Aber das sind nicht die Regelfälle. Zuweilen hört man: die Berufsrichter gäben nichts auf das Plädoyer, sie ließen sich dadurch nie beeinflussen. Ich will gern glauben, daß in dieser These ein richtiger Kern steckt. Die Gabe, in einem die Hörer fesselnden Schlußvortrag noch einmal das Bild der Verhandlung entstehen zu lassen, so wie es der Verteidiger sieht, besitzen doch nur recht wenige. Mit dem bloßen Wiederkäuen des Verhandlungsergebnisses, dem ewigen Wiederholen

nichtssagender Phrasen kann man nicht die Aufmerksamkeit der Richter wecken, aus ihrer Seele nicht die Stimmungen und Eindrücke hinwegzaubern, die sie in der Verhandlung gewonnen haben. Wer dem Tatbestand Lichter aufzusetzen vermag, wer mit stetem Blick auf das rechtlich Erhebliche seine Argumente vorträgt, wird das Ohr der Richter immer haben, und es wird ihm oft in selbst hoffnungslos erscheinenden Fällen gelingen, eine andere Vorstellung von den Dingen, eine andere Beurteilung des Sachverhalts herbeizuführen. Ein Verteidiger, der so seine Sache führt, wird nicht nur den Beifall des Gerichts finden, sondern auch Anklang bei den Zuhörern; vorausgesetzt, daß er durch die Art seines Vortrages ästhetische Wirkungen zu erzielen vermag. Besonders wenn der Hörer sieht und durchfühlt, daß das Gericht den Ausführungen des Verteidigers mit sichtbarem Interesse folgt. Das schließt nicht aus, daß das Publikum oft bewundernd die Trivialitäten und Banalitäten anhört, die manche Verteidiger hinausposaunen. In dem allabendlich mit größtem Erfolg aufgeführten „Hokuspokus“ von Curt Götz ist ein solcher Verteidiger abkonterfeit. Mit hellster Begeisterung wird gerade diese Gerichtsszene vom Publikum aufgenommen, das in völliger Unkenntnis forensischer Wirkungen sicher das Auftreten dieses Verteidigers als ein Meisterstück advokatorischer Schlagfertigkeit und Beredsamkeit ansieht. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß eine solche Auffassung der Meinung des Autors entspricht, denn gelegentlich einer Differenz mit einem andern Schriftsteller hat er ihm allen Ernstes in der Presse angedroht, ihm das angeblich vorhandene Original dieser Bühnenfigur im Prozeß als Gegner gegenüberzustellen. In Wirklichkeit erzielen Verteidiger, die so vor Gericht agieren, nur eine Wirkung: sie verärgern das Gericht aufs gründlichste und lassen in ihm nur den sehnlichen Wunsch wach werden, diesem Verteidiger zu zeigen, daß es sich durch solche

Mätzchen nicht „überzeugen“ läßt. Gewiß gibt es Fälle, wo der Verteidiger „scharf“ werden muß. Einem Staatsanwalt gegenüber, der von oben herab, vielleicht mit grundlosem Sarkasmus dem Angeklagten entgegentritt, muß der Verteidiger zeigen, daß er auf dem Posten ist. Und leider sterben auch die Vorsitzenden nicht völlig aus, die sich ihr Konzept, das sie auf Grund des Aktenstudiums gewonnen haben, nicht verderben lassen wollen, die jede Einmischung des Verteidigers als eine lästige Störung ansehen, die souverän nur das gelten lassen möchten, was ihnen richtig erscheint, und die deshalb der ihnen von der Strafprozeßordnung eingeräumten Leitungsbefugnis eine Ausdehnung zu geben bestrebt sind, die sie nach der Idee des Gesetzes nicht hat. Solchen Vorsitzenden gegenüber kann nicht immer eine scharfe Wahrung der prozessualen Rechte der Verteidigung vermieden werden. Aber das sind Ausnahmen. Im allgemeinen wird jeder verständige Verteidiger bis zum äußersten bemüht sein, einen Konflikt zu vermeiden, und nicht, um meine persönliche Friedfertigkeit hervorzuheben, sondern um den herrschenden guten Ton in den Strafgerichtssälen zu kennzeichnen, darf ich sagen, daß meine eigene Verteidigertätigkeit an Zusammenstößen außerordentlich arm ist.

Aber nicht nur in den Fragen, die den eigentlichen Gerichtsbetrieb berühren, herrschen in Laienkreisen die unklarsten und abenteuerlichsten Ansichten; sogar über das der Laienvorstellung doch näherliegende Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Klienten machen sich die meisten ein völlig schiefes Bild. Ich fragte einmal einen kleinen Neffen, ob er wisse, was meine Tätigkeit sei, worauf er prompt erwiderte: Wenn einer was gestohlen hat, dann sagt er es dir. In demselben Gedankengang dachte mein Sohn, als er mich einmal im Alter von 12 Jahren fragte: Was hat der Mann getan, den du heute verteidigst?

(Fortsetzung auf Seite 116)

Der Verteidiger hat das Wort . . .

(Fortsetzung des Aufsatzes von Seite 46)

Auf meinen Einwand, daß es heißen müsse: was soll der Mann getan haben, gab er mir die Antwort: „Mir kannst du ruhig sagen, was er getan hat, ich weiß ja doch, daß du nachher eine Ausrede findest.“ So wie der kleine Klaus mit 12 Jahren dachte, so denken wohl die meisten Erwachsenen. Sie sind ganz erstaunt, wenn man ihnen versichert, daß der Fall, daß der Klient seinem Anwalt ein reumütiges Geständnis ablege, um von ihm zu fordern, daß er dem Gericht „blauen Dunst“ vormachen solle, eigentlich nur in der Theorie existiert. „Wenn ich etwas getan hätte, würde ich es unbedingt meinem Anwalt erzählen,“ so versichern insbesondere Damen. In Wirklichkeit hat jeder Angeklagte das instinktive Gefühl dafür, daß man dem Verteidiger seinen „guten Glauben“ lassen muß, daß man seinen Eifer nur dadurch anfachen kann, daß man sich als das unschuldige Opfer böser Menschen und einsichtsloser Anklagebehörden hinstellt. „In unserer Familie ist noch nie etwas vorgekommen,“ „ich bezahle mehr Steuern als ich muß,“ so oder mit ähnlichen Wendungen wird regelmäßig die Uebertragung eines Verteidigungsmandats eingeleitet. Endlos wird dann vom bösen Feind erzählt, davon, was man den Leuten alles Gutes getan hat, die einen jetzt verfolgen, ganz zum Schluß wird dann von dem gesprochen, was unter Anklage steht. Gelegentlich der letzten Konferenz, die ich hatte, ehe ich diese Zeilen niederschrieb, erzählte mir ein Klient bis ins Detail die Geschichte seiner Beteiligung an einem geschäftlichen Unternehmen, beginnend mit dessen Gründung in der Vorkriegszeit, danach von den Schicksalen dieses Unternehmens während der Inflation und Deflation, um zu begründen, weshalb er sich im Interesse seiner Familie entschlossen habe, in dieses Unternehmen kein Geld mehr zu stecken. Auf meine Zwischenbemerkung, daß er dazu ja auch gar nicht verpflichtet sei,

hielt er mir entgegen, darauf komme es ihm nicht an; ich möchte anhören, was sich nunmehr ereignet hätte. Darauf berichtete er dann, wie sein früherer Geschäftsfreund aus Wut über diesen wohlüberlegten Entschluß ihn bei der Staatsanwaltschaft angezeigt habe. Und zwar wegen einer Verfehlung, die in dem von meinem Mandanten geleiteten geschäftlichen Betriebe vorgekommen sei, von der der frühere Freund vom Hörensagen Kenntnis bekommen haben wollte. Jetzt erst kamen wir zum eigentlichen Thema. Solche Prologe lasse ich nicht häufig über mich ergehen. Ich sage gern nach den ersten Sätzen: beginnen Sie bitte mit dem Schluß, dann wollen wir auf den Ausgangspunkt kommen. Aber dieses Mittel kann, wie gerade der erzählte Fall zeigt, sehr wohl einmal versagen, weil man glaubt, das, was der Klient erzählt, sei der Rechtsfall, in dem er sich eines anwaltlichen Rates bedürftig fühle. Ich habe den Fall weniger erzählt, weil er zeigt, wie mühevoll und zeitvergeudend für den Verteidiger Informationsaufnahmen sind, sondern weil er mir besonders drastisch vor Augen zu führen scheint, wie der einzelne Klient vor allem darauf abzielt, seinem Verteidiger gegenüber seine Schutzbedürftigkeit zu betonen. „Ich habe es getan, nun sehen Sie mal, wie Sie mich freibekommen,“ so spricht kein Klient zu seinem Anwalt. Dieser psychologisch verständliche Drang eines jeden Angeeschuldigten, sich bei seinem Verteidiger in ein möglichst gutes Licht zu setzen, führt nicht selten denn auch dazu, daß der Klient dem Anwalt Dinge verschweigt, die für die Verteidigung des Angeklagten von entscheidender Bedeutung werden können. Er leugnet vielleicht alles und jedes, anstatt zu sagen: daß ich in diesen falschen Verdacht gekommen bin, das hängt mit diesem oder jenem zusammen, was für mich nicht gerade ruhmvoll ist, das gibt vielleicht den Schlüssel, um die erhobenen Anschuldi-